



**Eigenheime-Gemeinschaft 6-D, Attnang-Puchheim;  
thermische Grundwasserbenutzungsanlage mit  
Grundwasserentnahme und Wiederversickerung  
auf Gst.Nr. 309/4, KG Attnang-Puchheim;  
Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes**

## **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

*Ansuchen der Eigenheime-Gemeinschaft 6-D, vertreten durch die Wohnbau Hausruckviertel Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft regGenmbH, Attnang-Puchheim, um Wiederverleihung des mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 21.02.2006, Wa-103080/13-2006-Di/Ne, verliehenen Rechts zum Bestand und Betrieb einer thermischen Grundwasserbenutzungsanlage (Wasser-Wasser-Wärmepumpe) mit Entnahme von Grundwasser auf Gst.Nr. 309/4, KG Attnang-Puchheim, und mit Versickerung der thermisch genutzten Wässer auf demselben Grundstück in den Untergrund.*

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

|                                                         |                                  |
|---------------------------------------------------------|----------------------------------|
| <b>Ort:</b><br><b>Stadtgemeindeamt Attnang-Puchheim</b> |                                  |
| <b>Datum:</b><br><b>03.09.2026</b>                      | <b>Zeit:</b><br><b>09:00 Uhr</b> |

Wir laden Sie ein, zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen. Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt.

### **Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes:**

Mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 21.02.2006, Wa-103080/13-2006-Di/Ne, wurde der Eigenheime-Gemeinschaft 6-D, Attnang-Puchheim, bestehend aus den Eigentümern der Reihenhausanlage die wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme von Grundwasser auf dem Gst.Nr. 309/4, KG Attnang-Puchheim, für die thermische Nutzung dieser Wässer (Wasser-Wasser-Wärmepumpe) und für die Versickerung der thermisch genutzten Wässer auf demselben Grundstück in den Untergrund wiederverliehen. Die wasserrechtliche Bewilligung wurde dabei bis 31.12.2026 befristet.

Mit Eingabe vom 08.04.2026 wurde von der Wohnbau Hausruckviertel Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft regGenmbH im Namen der Anlagenbetreiber um Wiederverleihung des gegenständlichen Wasserbenutzungsrechts angesucht und wurden am 24.06.2026 diesbezügliche Antragsunterlagen (ausgearbeitet von der dlp Ziviltechniker GmbH, Attnang-Puchheim) vorgelegt. Dabei wurde von der dlp Ziviltechniker GmbH bestätigt, dass sich bezüglich der gegenständlichen Anlagen und deren Betrieb seit der Bewilligung im Jahr 2006 keine Änderungen ergeben haben. Die näheren technischen Einzelheiten, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

**Da sämtliche Anlagenteile bereits bestehen, sind mit dem gegenständlichen Antrag keine neuen Bauarbeiten verbunden!**

**Da es sich zudem um die Wiederverleihung eines bestehenden Rechtes handelt, ist – außer im Fall der Erhebung von Einwendungen - eine unbedingte Anwesenheit der Reiheneigentümer bei der Verhandlung nicht erforderlich.**

### **Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Einreichprojekt „Wiederverleihung des Wasserrechts – Thermische Grundwasserbenutzungsanlage mit Grundwasserentnahme und Wiederversickerung auf Gst.Nr. 309/4, KG Attnang-Puchheim, Projekt-Nr.: 900-001-661/T187 vom Juni 2026, ausgearbeitet durch die dlp Ziviltechniker GmbH, Attnang-Puchheim |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|                        |
|------------------------|
| Ort der Einsichtnahme: |
|------------------------|

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"><li>• beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Körntnerstraße 10-12, 4021 Linz, <b>nach telefonischer Terminvereinbarung</b> (Tel.Nr. 0732/7720-13485)</li><li>• beim Stadtgemeindeamt Attnang-Puchheim, Rathausplatz 9, 4800 Attnang-Puchheim, <b>nach telefonischer Terminvereinbarung</b> (07674/615)</li></ul> |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### **Rechtsgrundlage:**

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 10, 11-14, 21, 32, 50, 72, 99, 105, 107 und 108 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

## Hinweise:

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen so wie bisher herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme erfolgt.

Wir weisen weiters darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse  
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>  
kundgemacht wurde.

**Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt).

**Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteilstellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

## Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

die Stadtgemeinde Attnang-Puchheim, Rathausplatz 9, 4800 Attnang-Puchheim

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

MMag. Wagner

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.